

Vettern von der Neuwindeck bestritten diese Zusicherung und forderten weiter einen Teil am Turm und Vorhof nebst Garten außerhalb der Burg sowie die Hälfte des Teiles, welcher von ihrem Großvater an Herrn Brun von Windeck gefallen sei. Reinhard dagegen blieb darauf bestehen, die Neuwindecker hätten nichts zu fordern als besagtes Haus mit Küche gegen Erfaß von 400 Gulden, alles übrige habe er bisher als väterliches Erbe unangefochten besessen. — Daß derartige Familienstreitigkeiten die Macht der Familie nach außen lähmen mußten, liegt auf der Hand, zumal nicht alle Windecker so kraftvolle Persönlichkeiten waren, wie Herr Reinhard.

Auch in der staatsrechtlichen Stellung der Windecker traten im Laufe der Zeit nachteilige Veränderungen ein. Der älteste windeckische Besitz in Bühl war ursprünglich freies Allodium. Der schon genannte Althof, später Meierhof genannt, dürfte ein fränkischer Meierhof in den Händen früher Vorfahren der Windecker gewesen sein. In der Folge verwandelte sich der Bühler Allodialbesitz in ein Reichslehen. Wann dies geschah, steht nicht fest, die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Reinhard von Windeck, der aus der langjährigen Erfahrung seines kriegerischen Lebens die Gefahren kannte, welche seinen Erben von den übermächtigen fürstlichen Nachbarn drohten, den Schutz des Reiches suchte und 1403 bei der Anwesenheit des Königs Ruprecht von der Pfalz (1400—1410) in Germersheim diesem seinen Allodialbesitz in Bühl mit allen Rechten und Gerechtigkeiten übertrug, um ihn vom König für sich und seine Nachkommen als Reichslehen wieder zu empfangen (feudum oblatum)¹⁾. Ein Teil von Bühl war schon früher ein Lehen der Grafen von Eberstein in den Händen der Windecker. Von diesem Dynastengeschlecht trugen sie auch die Stammburg Altwindeck zu Lehen; vermutlich handelte es sich auch hier um alten Allodialbesitz, der den Ebersteinern „aufgetragen“ worden war. Diese Lehen sind in einer Urkunde vom 23. Juni 1302, worin Reinbold Herrn Bertholds seligem Sohn von Windeck, seinem Bruder Eberhard und dessen Erben seine Besitzungen überläßt, wie folgt beschrieben: „Windeckin, Eberhartes Burg, Cappelin durf und kirchfaz, Bühele, swaz min vatter da hatte, durf, gericht und liute, Rudensbach, von dez Owiners graben herabe biz zue Sumeeich.“

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit wird der König dem Windecker auch das Bühler Wochenmarktprivilegium verliehen haben, welches vom 11. November 1403 datiert, d. h. die Befugnis, den freien Wochenmarkt jeweils am Montag in dem Dorfe Bühl zu halten sowie Gericht, Geleit und Zoll ebenda. Dem heldenhaften Reinhard von Windeck verdanken somit die Bühler ihren bis in die jüngste Zeit in seiner dem modernen Durchgangsverkehr trotzen Originalität zähe verteidigten Montagsmarkt.